



Umwelt, Natur und Landschaftspflege
Landratsamt Kitzingen

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

per Empfangsbekenntnis

Firma

Dettelbacher Verwertung GmbH & Co. KG

z. Hd. GF Steffen Beuerlein

Schönbornstraße 35

97332 Volkach

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Kathleen Klingen

(Mo,Di,Do,Fr vormittags)

Gebäude-/Zimmer-Nr. **8.83.10**

Telefon **+49 (9321) 928-6226**

Telefax **+49 (9321) 928-6299**

Kathleen.Klingen@kitzingen.de

www.kitzingen.de

—	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Kitzingen,
	Antrag vom 23.11.2023	62.3-824.1-23-512	17.09.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfüllung des Steinbruchs Dettelbach auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1336, 1351 bis 1353 der Gemarkung Dettelbach durch die Fa. Dettelbacher Verwertung GmbH & Co.KG

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Prüfvermerk
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis g. R.

Ä n d e r u n g s b e s c h e i d :

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Kitzingen vom 09.06.1992 i. d. F. d. Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom 23.11.2001, Nr. 72-824/04.1, und vom 18.10.2012, Nr. 62-824/04.1, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Plan der Fa. Dettelbacher Verwertung GmbH & Co. KG, Volkach, erstellt vom Büro arc.grün Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, zur Teilverfüllung und

Öffnungszeiten	Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr	Terminvereinbarungen auch außerhalb
Servicezeiten	Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr	der Öffnungszeiten möglich!
Konten der Kreiskasse	Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU	
	Fürstlich Castell'sche Bank, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCEDE77XXX	

Rekultivierung/Renaturierung des Steinbruchs Dettelbach und das Einbauen einer Sorptionsschicht auf den Flurstücken Flur-Nr. 1336, 1351, 1352 und 1353 der Gemarkung Dettelbach wird festgestellt.

Der Planfeststellung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Planfeststellung vom 09.06.1992, Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom 23.11.2001 und 18.10.2012

- 1.1 Anschreiben der Fa. Beuerlein vom 11.12.2023 zur Vorlage des überarbeiteten Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
- 1.2 Erläuterungsbericht des Büros arc.grün vom 23.11.2023
- 1.3 Übersichtslagepläne, Stand 09.09.2020
 - Luftbild M 1:2.500
 - Topografische Karte M 1:10.000
 - Flächennutzungsplan M 1:5
- 1.4 Bauzeichnungen
 - Lageplan Verfüllung M 1:1.000, Stand 09.09.2020
 - Lageplan Entwässerung M 1:1.000, Stand 15.08.2023
 - Schnitte A-A, B-B, D-D, E-E, F-F, Stand 23.11.2023
 - Schnitt C-C, Stand 09.09.2020
 - Lageplan Luftbild und Höhenlinien M 1:1.000, Stand 09.09.2020
- 1.5 Hydrogeologische Einstufung des Büros Piewak & Partner GmbH vom 27.11.2023
- 1.6 Gutachten der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH, Stand 08.09.2020
- 1.7 UVP-Bericht des Büros arc.grün, Stand 23.11.2023
- 1.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan Büro arc.grün, Stand 23.11.2023
- 1.9 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH, Stand August 2020
- 1.10 Dokumentation der faunistischen und floristischen Kartierungen der ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH, Stand 06.12.2019
- 1.11 Gelbbauchunken-Monitoring des Büros für Faunistik und Umweltbildung, Stand 04.11.2015
- 1.12 Grundstücksverzeichnis

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 18.07.2024 versehen. Sie sind Bestandteil der Planfeststellung und bei der Ausführung zu beachten.“

1.2 Die Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„2. Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

**2.1 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des
Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**

2.1.1 Maßnahmen vor Beginn des Restabtrages und Verfüllung

2.1.1.1 Die für die Beweissicherung und Grundwasserüberwachung zusätzlich vorgesehenen Grundwassermessstellen GWM 4 und GWM 5 sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Beginn des Abbaus des noch vorhandenen Muschelkalkkegels zu errichten.

2.1.1.2 Nach Erstellen der Grundwassermessstellen GWM 4 und 5 ist anhand von mindestens 3 Stichtagsmessungen im Abstand von mindestens 2 Wochen an allen Grundwassermessstellen der Ruhewasserspiegel einzumessen, die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen und die Ergebnisse dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

2.1.1.3 Die Messstellen sind lagemäßig (Hoch- und Rechtswert in m-Genauigkeit) und höhenmäßig (Abstichpunkt über NHN in mm-Genauigkeit) einzumessen. Das Bohrprofil und der Ausbauplan sind dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

2.1.1.4 Das Grundwasser ist mindestens einmal gemäß den Parameterlisten der Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens an allen Messstellen zu beproben, zu bewerten und den Behörden vorzulegen. Erst nach Freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darf mit dem Abbau des Muschelkalkkegels (und der Verfüllung) begonnen werden.

2.1.2 Abbauvorhaben

2.1.2.1 Für den Abbau sind die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 Az.: 11/53-4511.3-001/90, geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002) zu beachten.

- 2.1.2.2 Der Oberboden ist schonend zu behandeln (vgl. DIN 18915, Teil 3). Er darf nicht als Auffüllmaterial verwendet werden und ist getrennt vom übrigen Abraum zu lagern.
- 2.1.2.3 Der Restabtrag beschränkt sich auf den noch vorhandenen Muschelkalkkegel mit einer Grundfläche von ca. 2.200 m² mit einem Volumen von ca. 13.000 m³. Die Abbautiefe ist auf 204,00 m ü NN festgelegt. Die Einhaltung ist durch regelmäßig vorzunehmende Höhenaufnahmen der Grubensohle zu dokumentieren.
- 2.1.2.4 Beim Ausbeutetrieb sowie beim Betrieb der Brecheranlage ist darauf zu achten, dass keinerlei Öl- oder Treibstoffreste in den Untergrund gelangen können. Umweltverträgliche Ölbindemittel sind bereit zu halten.
- 2.1.3 Verfüllung
- 2.1.3.1 Die Verfüllung hat nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 2.1.3.2 Die Verfüllung ist in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen. Die Abschnitte sollen so bemessen sein, dass eine zügige Rekultivierung und Renaturierung erfolgen kann.
- 2.1.3.3 Für die Verfüllung ist zugelassen:
- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile,
 - Bodenaushub, auch mit mineralischen Fremdanteilen bis zu 20 Vol.-%.
- 2.1.3.4 Der Bereich, in dem Verfüllmaterial bis Z 1.1 verfüllt werden soll, ist nach den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens durch eine technische Sorptionsschicht aufzuwerten.
- 2.1.3.5 Die Sorptionsschicht ist entsprechend den Anlagen 8a und 8b des Verfüll-Leitfadens auszubilden. Die Sorptionsschicht ist in einer Mächtigkeit von 2,0 m einzubauen und wannenförmig auszubilden.
- 2.1.3.6 Vor Beginn der Verfüllung ist der ordnungsgemäße Einbau der Sorptionsschicht (je Abschnitt) durch einen Fremdprüfer zu kontrollieren, zu dokumentieren und die Dokumentation dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Landratsamt Kitzingen vorzulegen. Erst nach Freigabe kann mit der Verfüllung begonnen werden.

- 2.1.3.7 Der Beginn des Einbaus der Sorptionsschicht ist den unter Ziffer 2.1.3.6 genannten Behörden rechtzeitig vorher (mind. 2 Wochen) mitzuteilen.
- 2.1.3.8 Die Einbaustellen von Fremdmaterial sind nachvollziehbar zu dokumentieren (Abgrenzung zu den Einbaustellen von örtlich anfallendem Material).
- 2.1.3.9 Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 für das Eluat nach Anlage 2 und für den Feststoff nach Anlage 3 des Verfüll-Leitfadens aufweisen.

Der Nachweis der Eignung des Verfüllmaterials ist neben der analytischen Untersuchung auch anhand seiner Herkunft zu überprüfen. Eine Ausnahme stellt Material dar, von dem bereits aufgrund der Herkunft Z 0 vorausgesetzt werden darf (der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist auf Grund der Lage und der früheren Nutzung des Entnahmegeländes schon im Vorfeld zu führen).

Der Herkunftsnachweis ist für alle Verfüllmaterialien nach den Anlagen 13 und 15 des Leitfadens schriftlich zu führen und besteht aus der

- Verantwortlichen Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE) für Bodenaushub (Anlage 13),
- Übernahmeschein Bodenaushub (Anlage 15).

Der Betreiber der Verfüllung hat die Angaben in der VE über die Herkunft des Verfüllmaterials und die frühere Nutzung des Geländes, von dem das Verfüllmaterial stammt, zu prüfen.

Der Betreiber des Verfüllbetriebes bescheinigt dem Anlieferer die Annahme des Materials durch den Übernahmeschein nach Anlage 15 des Leitfadens.

- 2.1.3.10 Bei Anlieferung von verdächtigem Material ist dieses zwischenzulagern und analytisch zu untersuchen. Nicht zugelassenes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.1.3.11 Material von Sammelstellen der Kommunen (Wertstoffhof) oder gewerblichen Entsorgern, die Kleinmengen ohne analytischen Nachweis annehmen, darf nur dann angenommen werden, wenn derartiges Material vor dem Einbau analytisch untersucht wird.
- 2.1.3.12 Die Organisation des Verfüllbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Verfüllung sichergestellt sind. Für die Verfüllung sind Verantwortung sowie Entscheidungs- und

Mitwirkungsbefugnisse festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen.

2.1.3.13 Der Verfüllbetrieb hat mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche zuverlässige Person zu bestellen und muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen.

2.1.3.14 Der Betreiber des Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlichen Maßnahmen, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Verfüllmaterialien, die Durchführung der Annahmekontrolle und der Einbau festzulegen.

2.1.3.15 Der Betreiber des Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthalten. Sie ist dem Landratsamt Kitzingen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.3.16 Der Verfüllbetrieb hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Verfüllung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung wesentlichen Daten enthalten, insbesondere

- Angaben über Art, Menge und Herkunft der vom Verfüllbetrieb angenommenen Materialien (z. B. durch Sammlung der Übernahmescheine),
- die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen (z. B. der Grundwassermessstellen),
- besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verfüllung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
- Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche Überwachung (Kreisverwaltungsbehörde, technische Gewässeraufsicht).

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch ist 10 Jahre aufzubewahren.

2.1.3.17 Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die im Betrieb für die Verfüllung verantwortlichen Personen haben mindestens alle zwei Jahre an einem Lehrgang für den Betrieb von Gruben, Brüchen und Tagebauen teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung ist dem Jahresbericht beizulegen.

2.1.3.18 Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Verfüllgelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Kitzingen ist hierüber zu unterrichten.

2.1.3.19 Im Eingangsbereich des Verfüllgeländes ist eine gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers,
- Öffnungszeiten der Anlage.

2.1.3.20 Es sind Maßnahmen zur Reduzierung von Staub und Lärm zu ergreifen.

2.1.3.21 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Randgräben oder Randwälle, ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Verfüllbereich zu verhindern.

2.1.4 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung ist nach Abschnitt B-11 des Verfüll-Leitfadens durchzuführen. Auszugsweise werden die wichtigsten Punkte wie folgt aufgeführt:

2.1.4.1 Vor dem Abkippen ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

- die Überprüfung des angelieferten Materials sowie

- die Ausstellung des Übernahmescheines und den Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen und es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen. Eine Zwischenlagerung am Ort der Verfüllung kommt nicht in Betracht.

Beim Übernahmeschein ist zu überprüfen, ob die Angaben plausibel sind und ob für die angegebene Aushubmaßnahme eine verantwortliche Erklärung mit Erlaubnis zur Anlieferung vorliegt.

- 2.1.4.2 Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.
- 2.1.4.3 Die baulichen Anlagen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
- 2.1.4.4 Das Grundwasser ist halbjährlich mindestens gemäß den Parameterlisten der Anlage 4 des Leitfadens an den Messstellen GWM 1 bis GWM 5 zu überwachen.

Die Probenahme an den Grundwassermessstellen ist nach den Regeln der Technik und in Anlehnung an das LfU-Merkblatt Nr. 3.8/6 von einer sachkundigen Person einer nach § 18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU § 13 zugelassenen oder einer für die Grundwasserprobenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W 112 akkreditierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Die Wasserproben sind von Untersuchungsstellen (zugelassen nach § 18 BBodSchG für die Laboranalytik der betreffenden Parameter) untersuchen zu lassen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind gemäß Anlage 12 des Verfüll-Leitfadens in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten und mit den Differenz- und Auslöseschwellen für das Grundwasser nach Anlage 4 zu vergleichen. Sie sind dem Fremdüberwacher innerhalb eines Monats zuzuleiten.

Es sind regelmäßig (mind. alle 5 Jahre) Funktionsprüfungen der Messstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.

Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen sind die Wasserspiegelhöhen aller Messstellen ab Beginn der Abbautätigkeit bis zum Abschluss der Verfüllung halbjährlich jeweils an einem Stichtag zu bestimmen und aufzuzeichnen. Zur Dokumentation der Grundwasserfließrichtung sind zu Beginn der Messungen sowie bei erheblichen Veränderungen der Wasserspiegelhöhen Grundwassergleichenpläne zu erstellen.

Sofern sich im Laufe der Verfüllung keine Auffälligkeiten im Grundwasser ergeben, sind die Untersuchungen noch mindestens 5 Jahre nach der vollständigen Verfüllung und Rekultivierung weiterzuführen.

- 2.1.4.5 Die Auslöseschwellen, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeleitet werden müssen, ergeben sich aus den Differenzwerten sowie aus den Leitparametern gemäß Anlage 4 des Leitfadens. Die Messergebnisse sind anhand der vorgegebenen Auslöseschwellen zu bewerten.

Falls Konzentrationen im Zufluss beobachtet werden, die 75 % des Geringfügigkeits-schwellenwertes übersteigen, sind für die Leitparameter die Zuflusskonzentrationen mit vereinfachter statistischer Auswertung zu ermitteln (siehe LfU-Merkblatt 3.6/1).

- 2.1.4.6 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers nach Anlage 11 des Leitfadens zusammen zu stellen und dem Landratsamt Kitzingen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (digital; mailto: poststelle@wwa-ab.bayern.de) jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Die Berichte der Fremdüberwachung sind beizulegen.

2.1.5 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist nach Abschnitt B-12 des Verfüll-Leitfadens durchzuführen. Auszugsweise werden die wichtigsten Punkte wie folgt aufgeführt:

- 2.1.5.1 Vom Betreiber ist ein Fremdüberwacher zu beauftragen und die Adresse dem Landratsamt Kitzingen bekannt zu geben. Die Fremdüberwachung muss personell und organisatorisch von der Eigenüberwachung getrennt sein. Spätestens nach fünf Jahren ist mindestens eine Fremdüberwachung einschließlich der Untersuchung des Verfüllkörpers nach Anlage 16 des Leitfadens durch eine von der bisherigen Fremdüberwachung unabhängige Fremdüberwachung durchzuführen.

- 2.1.5.2 Die Fremdüberwachung ist von unabhängigen, fachlich qualifizierten Sachverständigen durchzuführen. Die Anforderungen an die Sachverständigen für die Fremdüberwachung sind in Anlage 17 des Leitfadens dargestellt.

Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Kitzingen innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

- 2.1.5.3 Der Fremdüberwacher hat die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen zu überprüfen und das verfüllte Material zu untersuchen.

Die Fremdüberwachung ist in Abhängigkeit von der jährlichen Verfüllmenge nach folgendem Schema vorzunehmen:

- | | |
|---|---------------|
| ☐ bis 50.000 m ³ | 2 x jährlich |
| ☐ bis 100.000 m ³ | 3 x jährlich |
| ☐ > 100.000 m ³ | 4 x jährlich. |

Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Die Fremdüberwachung informiert das Landratsamt Kitzingen und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig über die geplante Überwachung, um den Behördenvertretern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

- die Einhaltung der allgemeinen und technischen Anforderungen zu prüfen,
- die Handhabung der betriebseigenen Kontrollen sowie die zugehörigen Aufzeichnungen zu überprüfen und zu bewerten,
- die Durchführung der Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten,
- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 untersuchen zu lassen,
- regelmäßige Beprobungen des bereits eingebauten Materials entsprechend Anlage 16 des Leitfadens durchzuführen und nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 untersuchen zu lassen.

- 2.1.5.4 Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb von acht Wochen nach Überwachung in einem Bericht dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (digital; mailto: poststelle@wwa-ab.bayern.de) zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

- Name und Anschrift des Verfüllbetriebs,
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse,
- Bericht über Probenahmen und Untersuchungen am Verfüllmaterial, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Zuordnungswerten,
- Bericht über Grundwassermessstellen, Probenahmen und Untersuchungen des Grundwassers, insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen und Bewertungen der Eigenüberwachung zum Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Differenz- bzw. Auslöseschwellenwerten für das Grundwasser,
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit.

Werden von der Fremdüberwachung Verstöße gegen Bescheidsauflagen festgestellt oder besteht der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Verfüllung, ist das Landratsamt Kitzingen unverzüglich zu informieren.

2.1.6 Rekultivierung

Die Verfüllung darf maximal bis auf das ursprüngliche Geländeniveau erfolgen.

In Bereichen außerhalb der Bebauung stellt die durchwurzelbare Bodenschicht (Rekultivierungsschicht) den ordnungsgemäßen Abschluss der Verfüllung dar und ist Voraussetzung für die Wiedereingliederung in die Landschaft. Die Rekultivierungsschicht muss alle natürlichen Bodenfunktionen erfüllen können und darf nur mit hierfür zulässigem Material hergestellt werden. Die übrigen für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht einschlägigen Anforderungen aus § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ist in Abhängigkeit von der Folgenutzung mit dem Naturschutz abzustimmen.

2.1.7 Sonstiges

- 2.1.7.1 Spätestens ein Jahr nach Bescheiderlass und dann jährlich wiederkehrend sind Bestandspläne (Lagepläne, Schnitte) über den jeweils aktuellen Abbau-/Verfüllstand dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

2.2 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.2.1.1 Es ist ein Verantwortlicher für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen.
- 2.2.1.2 Die Anzahl der IBC's (Tankcontainer) und der Standort sind festzulegen.
- 2.2.1.3 Der Abstand zu Gewässern muss mindestens 20 m betragen.
- 2.2.1.4 Es dürfen nur IBC's doppelwandig mit Leckageüberwachung und Zulassung nach GGVS verwendet werden.
- 2.2.1.5 Für alle IBC's muss eine aktuell gültige TÜV-Prüfung vorliegen.
- 2.2.1.6 Die IBC's müssen gegen unbefugte Benutzung geschützt sein.

2.2.2 Betankung von Maschinen und Arbeitsgeräten

- 2.2.2.1 Die IBC's müssen auf einer mindestens 1 mm dicken Folie aufgestellt sein und dürfen nur stationär verwendet werden (kein Transport von befüllten IBC's). Beschädigte Folien sind zu ersetzen.
- 2.2.2.2 Für die Betankung dürfen nur selbstschließende, zugelassene Zapfpistolen verwendet werden. Unter dem Einfüllstutzen und der Zapfpistole ist während der Betankung eine mobile Auffangwanne aufzustellen.
- 2.2.2.3 Bei allen Betankungsvorgängen ist Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel, Eimer) vorzuhalten. Tropfverluste sind zu binden und sofort zu aufnehmen.

2.2.2.4 Jede Betankung muss von mindestens zwei Personen durchgeführt werden und ist durch Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind in den Jahresbericht aufzunehmen.

2.2.3 Betankung von IBC's aus Straßentankwagen

2.2.3.1 Die IBC's dürfen nur von Straßentankwagen mit GGVSE/ADR-Zulassung befüllt werden.

2.2.3.2 Die Befüllung darf nur mit maximal 200 l/min mit Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

2.2.3.3 Der Tankwagen ist gegen Wegrollen zu sichern.

2.2.4 Überwachung

Die Einhaltung der Anforderungen an das Betanken ist vom Fremdüberwacher nach Verfüll-Leitfaden einmal jährlich zu überprüfen. Die erste Prüfung vor Beginn der Betankungen ist vom Fremdüberwacher gemeinsam mit einem Sachverständigen nach AwSV durchzuführen.

2.2.5 Sonstige Anforderungen

2.2.5.1 Weitere wassergefährdende Betriebsstoffe (AdBlue, Öle usw.) sind in einem Container mit Auffangwanne und Schutz gegen Unbefugte zu lagern.

2.2.5.2 Beim Befüllen ist eine mobile Auffangwanne unterzustellen.

2.2.5.3 Die Arbeitsmaschinen sind arbeitstäglich zu kontrollieren.

2.2.5.4 Es dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 verwendet werden.

2.2.5.5 Bei Austreten einer nicht unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes sind sofort die Feuerwehr, die Polizei und das Landratsamt Kitzingen zu verständigen.

2.3 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde

- 2.3.1 Es sind die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nach 1V bis 7V gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in der Fassung vom 23.11.2023, erstellt durch das Planungsbüro Arc.Grün, durchzuführen.
- 2.3.2 Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 3 BNatSchG sind entsprechend des LBP, Kapitel 3.2 „funktionserhaltende Maßnahme A-cef“ der Konzepte Amphibien, Spanische Flagge und Libellenarten, Reptilien und Kapitel 3.3 über den zeitlichen Ablauf, durchzuführen.
- 2.3.3 Für den Zeitraum von Beginn der Verfüllung bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs ist ein fortlaufendes Monitoring entsprechend der zwischen dem Vorhabensträger und dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. getroffenen Vereinbarung vom 14.08.2019 von einem durch den Vorhabensträger beauftragten Fachgutachter durchzuführen.
- 2.3.4 Das verwendete Saatgut muss autochthoner gebietsheimischer Herkunft sein und dem Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ entsprechen.
- 2.3.5 Für die Durchführung der Vergrämungs- und ggf. aktiven Umsiedelungsmaßnahmen von Amphibien und Reptilien sind mindestens zwei erfahrene, fachlich geschulte Personen einzusetzen. Das hierfür beauftragte Personal ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.3.6 Das Mitführen von Hunden bei der faunistischen Erfassung ist zu unterlassen.

2.4 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des technischen Immissionsschutzes

- 2.4.1 Soweit bei trockener Witterung durch den Fahrverkehr Staubverwehungen auftreten können, ist in den betroffenen Bereichen zur Staubbinding eine Befeuchtung der Fahrwege vorzunehmen. Die Befeuchtung hat dabei so zu erfolgen, dass sichtbare Staubemissionen weitgehend vermieden werden.

- 2.4.2 Bei der Verfüllung von trockenen Materialien, insbesondere Bauschutt, ist eine Wasserbedüsung bei Abwurf aus dem LKW und dem Einbau mittels Planierraupe vorzunehmen, so dass sichtbare Staubemissionen weitgehend vermieden werden.
- 2.4.3 Soweit bei trockener Witterung durch Abtrocknung der Materialoberfläche Staubverwehungen auftreten können, ist in den betroffenen Bereichen zur Staubbindung eine Befeuchtung vorzunehmen. Die Befeuchtung hat dabei so zu erfolgen, dass sichtbare Staubemissionen weitgehend vermieden werden.
- 2.4.4 Um Verschmutzungen der St2270 und die damit verbundenen partikelförmigen Emissionen durch den Fahrverkehr zu minimieren, ist der asphaltierte Bereich der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände regelmäßig mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine zu reinigen.
- 2.4.5 An den Aufbereitungsanlagen des Muschelkalks und deren Abwurfbändern ist eine Wasserbedüsung vorzunehmen, so dass sichtbare Staubemissionen weitgehend vermieden werden.
- 2.4.6 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese muss insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:
- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Befeuchtungsmaßnahmen,
 - Regelmäßige Kontrolle der Fahrwege.
- In der Betriebsanweisung ist eine für die o. g. Maßnahmen verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Kitzingen vor der Aufnahme des Abbaubetriebes/Verfüllung und auf Aufforderung vorzulegen.
- 2.4.7 Eine Aufbereitung des Muschelkalkabbruchmaterials darf an maximal 10 Arbeitstagen pro Jahr erfolgen. Die Betriebstage sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Dem Landratsamt bzw. den zuständigen Vertretern ist das Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes und der Autobahn GmbH des Bundes
- 2.5.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhalt des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 nicht beeinträchtigt werden.
- 2.5.2 Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 3 nicht geblendet wird.
- 2.5.3 Fahr- und Stellplatzflächen sind in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- 2.5.4 Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen (wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 beeinträchtigen können. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht.
- 2.5.5 Einrichtungen der Bundesautobahnen wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
- 2.5.6 Schmutz- und Abwässer – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der BAB A 3 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Durch die Maßnahme darf kein zusätzliches Wasser in die Autobahnentwässerung eingeleitet werden.
- 2.5.7 Die Standsicherheit des Autobahngrundstückes und der BAB-Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. An die Autobahn angrenzende und deren Gradienten höhenmäßig überschreitende Auffüllbereiche sind gemäß den ZTV E-StB 17 analog zu Dammschüttungen mit den zugehörigen Verdichtungsnachweisen aufzubauen.
- 2.5.8 Zum Schutz der in unmittelbarer Nähe nördlich der BAB A 3 befindlichen autobahneigenen Kabelanlagen ist die beiliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

2.6 Sicherheitsleistung

- 2.6.1 Für die zeit- und ordnungsgemäße Erfüllung der Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird der Unternehmerin die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 40.000 € auferlegt. Über diesen Betrag ist unter Verzicht auf das Recht der Einrede und der Vorausklage eine unbefristete Bürgschaft bei einem Geldinstitut zugunsten des Landratsamtes Kitzingen zu bestellen.
- 2.6.2 Mit der Durchführung der Verfüllung und Rekultivierung darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.“

1.3 Die Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Hinweise

3.1 Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg

- 3.1.1 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger die Bestätigung eines zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt worden ist oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- 3.1.2 Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung, auch Fragen der Standsicherheit, des Unfall- und Arbeitsschutzes u. ä. wurden nicht geprüft.

3.2 Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes und der Autobahn GmbH des Bundes

- 3.2.1 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren

befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

- 3.2.2 Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG unzulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Das gilt z. B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.
- 3.2.3 Weitere Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- 3.2.4 Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freizuhalten. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
- 3.2.5 Neben der anbaurechtlichen Zustimmung kann zudem auch eine Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange für die weiteren Belange der Straßenbaulast notwendig sein.

2. Kostenentscheidung

- 2.1 Die Dettelbacher Verwertung GmbH & Co.KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10.000 € erhoben.
- 2.3 Auslagen sind in Höhe von 863,62 € für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entstanden.

G r ü n d e :

I.

Mit Bescheid vom 09.06.1992, Nr. 72-824/04.1, hat das Landratsamt Kitzingen den Plan der Firma Alfred Ackermann, Rüdenhausen, festgestellt. Die Planfeststellung beinhaltetete

- Die Erweiterung des Steinbruchs auf eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2352 der Gemarkung Dettelbach (östlich an bestehenden Steinbruch anschließend) sowie Restabbau auf Teilbereichen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1342 mit 1344, 1346 und 1349 der Gemarkung Dettelbach
- die Gesamtrekultivierung des bestehenden Steinbruchs und des Abbauerweiterungsareals auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1342 mit 1344, 13456, 1349 und 1352 der Gemarkung Dettelbach.

Nach Eigentumsübergang auf die Stadt Würzburg wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.1992 mit Bescheid vom 23.11.2001, Gz. 72-824/04.1, hinsichtlich der zur Verfüllung zugelassenen Stoffe geändert.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 30.12.2010 hat die Dettelbacher Steinbruch GmbH & Co.KG, Kleinrinderfeld, den Steinbruch in der Gemarkung Dettelbach erworben und ist gemäß Ziffer 2.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.1992 in die Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss eingetreten.

Nach erneutem Eigentümerwechsel beantragte die neue Eigentümerin Firma Scheuermann GmbH & Co.KG, Kleinrinderfeld auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.1992 i. d. F. d. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 23.11.2001 die weitere Verfüllung des Steinbruchs. Gegenstand des beantragten Änderungs- und Ergänzungsbescheides war zum einen der Eintritt der Firma Scheuermann in die Planfeststellung, das Einbringen einer Sorptionsschicht zur Aufwertung der Standortkategorie vor Verfüllbeginn und die Konkretisierung der Vorgaben für die Klassifizierung und die Zulässigkeit des Verfüllmaterials im Hinblick auf das Eckpunktepapier und den Leitfaden zu den Eckpunkten sowie auch insbesondere der Artenschutz im Rahmen des Naturschutzes.

Gegen den Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 18.10.2012, Nr. 62-824/04.1, hat der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Kitzingen (BN), aus Gründen des Natur- und Artenschutzes Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg (Az. 4 K 15.357) erhoben. Kernpunkt der Klage war der Schutz des Gelbbauchunkenvorkommens im Steinbruch, welcher mit der zugrunde liegenden Planung aus Sicht des BN nicht ausreichend Berücksichtigung fand. Zur Beilegung des Rechtsstreits wurde am 14.08.2019 zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über geänderte und ergänzende

Maßnahmen im Steinbruch Dettelbach getroffen, die insbesondere der Sicherung des Gelbbauchunkenbestandes dienen. Seither ruht das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Mit Planunterlagen vom 23.11.2023 beantragt die Dettelbacher Verwertung GmbH & Co.KG, die zwischenzeitlich das Eigentum an dem Steinbruch Dettelbach erworben hat, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.1992 i. d. F. d. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 23.11.2001. Die Planung sieht vor, die östliche Teilfläche des Steinbruchs auf einer Grundfläche von 1,95 ha mit Material aus der Lagerstätte und Fremdmaterial der Kategorie Z 1.1 gem. Leitfaden Gruben und Brüche zu verfüllen. Zum Schutz eines Grundwassereinzugsgebietes und als bauliche Trennung zum Biotop wird unter der Verfüllung eine wannenartig ausgestaltete Sorptionsschicht von 2,0 m Mächtigkeit eingebaut.

Die westliche Teilfläche des Steinbruchs im Umfang von 2,37 ha wird, nach Abtrag des restlichen Muschelkalkkegels auf einer Fläche von ca. 0,35 ha, als Biotop u. a. für ein bestehendes Gelbbauchunkenvorkommen erhalten und dem Naturschutz gewidmet.

Die in der Vereinbarung mit dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 14.08.2019 verabredeten Maßnahmen wurden in die Planung übernommen.

Da schädliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten und auf Antrag des Vorhabensträgers wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Landratsamt Kitzingen hat zu den vorgelegten Planunterlagen eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg eingeholt. In der gutachterlichen Stellungnahme vom 18.07.2024 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg dem Vorhaben unter Einhaltung der vorgeschlagenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Kitzingen (BN), wurde als Kläger im o. g. verwaltungsgerichtlichen Verfahren ebenfalls gebeten, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 02.12.2024 teilte die vertretende Rechtsanwältin mit, dass der BN keine Stellungnahme im Verfahren abgeben wird.

Folgende weitere Träger öffentlicher Belange und Verbände sind im Verfahren beteiligt worden:

- Untere Naturschutzbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Kitzingen, SG 62.1-Immissionsschutz
- Fernstraßen-Bundesamt
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Stadt Dettelbach
- Gemeinde Albertshofen
- Gemeinde Mainstockheim

- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Wasserbeschaffungsverband Albertshofen
- Landesbund für Vogelschutz e. V., Kreisgruppe Kitzingen

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände stimmten, wenn auch teilweise unter einschränkenden Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen, dem Vorhaben zu:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Untere Naturschutzbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Kitzingen, SG 62.1-Immissionsschutz
- Fernstraßen-Bundesamt
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Gemeinde Albertshofen
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Wasserbeschaffungsverband Albertshofen
- Landesbund für Vogelschutz e. V., Kreisgruppe Kitzingen

Die Stadt Dettelbach erhob aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2024 Einwendungen gegen das Vorhaben, da über die letzten Jahre des Abbaus neben dem wertvollen westlichen Bereich auch im östlichen Teil des Steinbruchs bereits gewachsene Kulturen in Form von wertvollen Weinbergen und Hecken entstanden sind, die nicht verfüllt werden sollten.

Die Gemeinde Mainstockheim sowie der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Kitzingen, gaben im Rahmen der Behörden- und Verbandsbeteiligung keine Stellungnahme ab.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in den betroffenen Gemeinden Albertshofen und Mainstockheim sowie in der Stadt Dettelbach. Hierzu wurde die Auslegung der Planunterlagen sowie die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Stadt Dettelbach vom 04.08. bis 05.09.2025, in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen für die Gemeinde Albertshofen vom 15.08. bis 15.09.2025 und in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen für die Gemeinde Mainstockheim vom 19.08. bis 19.09.2025. Zudem wurden die Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Kitzingen sowie im UVP-Portal veröffentlicht.

Nach erfolgter Auslegung wurde den vom Vorhaben Betroffenen Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Die Einwendungsfrist endete in der Stadt Dettelbach am 06.10.2025, in der Gemeinde Albertshofen am 16.10.2025 und in der Gemeinde Mainstockheim am 20.10.2025. Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen nicht ein.

Am 29.01.2026 fand der Erörterungstermin statt. Zu diesem wurden alle beteiligten Behörden und Verbände (s. o.) geladen. Der Termin wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 12.01.2026 bekannt gegeben.

Neben den Vertretern des Vorhabensträgers, der Planungsbüros und der zuständigen Genehmigungsbehörde nahmen für folgende beteiligte Behörden und Verbände Vertreter am Erörterungstermin teil:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Dettelbach
- Gemeinde Mainstockheim
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Kitzingen
- Wasserbeschaffungsverband Albertshofen

Zu Beginn des Erörterungstermins stellten die Vertreter des Vorhabensträgers das Vorhaben ausführlich vor und gingen insbesondere auf die naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Erhalt (bzw. Neupflanzung) der Gehölzstrukturen und des Gelbbauchunkenbestands ein. Fragen zum Vorhaben wurden beantwortet.

Anschließend erläuterte die Vertreterin der Stadt Dettelbach die Einwendungen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nahm hierzu Stellung. Die UNB ist sich der gewachsenen Heckenstruktur bewusst. Nach Verfüllung sollen erneut Heckenpflanzungen erfolgen. Ein Pflegekonzept hierfür gibt es, dies wird nach Verfüllung und Pflanzung umgesetzt. Die Vertreterin der Stadt Dettelbach erklärte sich damit einverstanden.

Daraufhin baten die Vertreter des Bund Naturschutzes in Bayern e. V., Kreisgruppe Kitzingen (BN) um die Möglichkeit, weitere Bedenken zum Vorhaben vorbringen zu können. Sie erklärten, dass eine Stellungnahme des BN zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war. Die Gründe sind privater Natur. Daher wurde zunächst schriftlich erklärt, dass keine Stellungnahme des BN abgegeben wird. Inzwischen wurde der Plan jedoch geprüft und es haben sich aus ihrer Sicht einige Abweichungen zur Vereinbarung ergeben. Die Vertreter des BN baten daher dennoch um Gehör für die Bedenken.

Seitens der Genehmigungsbehörde wurde erläutert, dass grundsätzlich Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist präkludiert sind. Nach längerer Diskussion über die Dauer und Art der Pflegemaßnahmen wird der Erörterungstermin beendet und dem BN die Möglichkeit gegeben, die Bedenken und Anmerkungen schriftlich zu äußern. Diese würden seitens der UNB geprüft und, falls erforderlich, eine Anpassung der naturschutzfachlichen Stellungnahme vorgenommen.

Im Februar 2026 übersandte der BN der Unteren Naturschutzbehörde eine Zusammenstellung der derzeitigen Situation und von Punkten, die aus dessen Sicht einer Berücksichtigung bzw. Nachbesserung der Konzepte bedürfen. Diese wurde geprüft und führte nicht zu einer Änderung der bestehenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

II.

Das Landratsamt Kitzingen ist nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 37 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Herstellung und Wiederverfüllung des Steinbruches sowie die Gesamtrekultivierung bedürfen gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Planfeststellung. Nach § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Es handelt sich hier um eine Änderung des Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Kitzingen vom 09.06.1992 i. d. F. d. Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom 23.11.2001, Nr. 72-824/04.1, und vom 18.10.2012, Nr. 62-824/04.1, mit dem der Restabbau, die Verfüllung sowie die Rekultivierung des Steinbruchs planfestgestellt werden sollen.

Gemäß § 68 Abs. 3 darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz (WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Landratsamt kann also nur dann in die Abwägung zwischen öffentlichen Interessen und den privaten Interessen der Antragstellerin eintreten, wenn die Planfeststellung nicht bereits aus Rechtsgründen versagt werden muss. Zwingende Versagungsgründe können sich aus dem Wasserecht (§ 68 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 1 WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) ergeben.

Hierzu haben sich die Träger öffentlicher Belange in ihren Stellungnahmen wie folgt geäußert:

Wasserwirtschaftliche Belange:

(Auszug aus der gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 18.07.2024)

„Allgemeines:

Der Steinbruch befindet sich im Einzugsgebiet der beiden Trinkwasserversorgungen Mainstockheim und des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen. Zu den hydrogeologischen Gegebenheiten vor Ort wurden in den letzten Jahren zusätzlich umfangreiche Auswertungen, Gutachten und Stellungnahmen erstellt und im Rahmen von Besprechungsterminen diskutiert.

Im Rahmen der letzten Besprechung vom 11.10.2022 wurde einvernehmlich festgestellt, dass unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen (wannenförmig eingebrachte Sorptionsschicht) und der Erstellung einer weiteren anstromigen Messstelle einer Teilverfüllung des Steinbruchs zugestimmt werden kann.

Einstufung nach Verfüll-Leitfaden:

Der hydrogeologischen Einstufung ist zu entnehmen, dass der tiefste Punkt des Verfüllbereichs ca. 16 m über dem höchsten bekannten Grundwasserspiegel liegt, so dass es sich nach den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ um einen Trockenabbau handelt. Bedingt durch die Lage des Steinbruchs innerhalb der weitläufigen Störungszone wurden zur Sicherheit die anstehenden Kalksteine als „mittel geklüftet“ bewertet, so dass sich lediglich eine geringe Gesamtschutzfunktion der Deckschichten und somit eine hohe Empfindlichkeit des Standortes ergibt. Der Standort ist der Kategorie A zuzuordnen.

Durch das Einbringen einer wannenförmig ausgebildeten Sorptionsschicht in einer Mächtigkeit von 2,0 m ist eine Aufwertung des Standortes in die Verfüllkategorie B und somit die Verfüllung mit Z 1.1-Material möglich.

Grundwassermonitoring:

In den bisherigen Genehmigungen waren für das Grundwassermonitoring die bestehenden Grundwassermessstellen GWM 1 (im Abstrom), GWM 2 (im randlichen Anstrom) sowie GWM 3 (Anstrom) vorgesehen. Die sehr hohen bislang gemessenen Sulfat-, und Natriumgehalte, speziell an der Grundwassermessstelle GWM 3, legen einen Einfluss von Grundwasser aus dem Mittleren Muschelkalk bzw. einer Lösung von dort typischerweise vorhandenen Sulfatverbindungen (Gips, Anhydrit) nahe. Nach Datenbank des Wasserwirtschaftsamtes wurde die Messstelle GWM 3 ursprünglich mit einer Endteufe von 150 m abgeteuft, die Ausbautiefe beträgt allerdings lediglich ca. 90 m unter GOK. Aus fachlicher Sicht ist die Eignung der Grundwassermessstelle GWM 3 als Zustrommessstelle grundsätzlich in Frage zu stellen.

Für ein Grundwassermonitoring sollen deshalb neben den drei bestehenden Grundwassermessstellen zwei zusätzliche Messstellen errichtet werden, die den östlichen Anstrom- (GWM 5) sowie Abstrombereich (GWM 4) des Steinbruchs abdecken sollen. Den geplanten Standorten der GWM 4 und GWM 5 kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Prüfung UVP:

Bislang wurde für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Den überarbeiteten Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht beigelegt. In diesem wurden u.a. die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf das Schutzgut Grundwasser betrachtet und diese aufgrund der Empfindlichkeit des Standortes zunächst als mittleres Risiko eingestuft. Durch den Einbau einer wannenförmig ausgebildeten Sorptionsschicht von 2 m Mächtigkeit und der Rekultivierung belebter Bodenschichten auf der Verfüllung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet.“

Zwingende wasserrechtliche Versagensgründe sind somit nicht ersichtlich.

Naturschutzfachliche Belange:

(Auszug aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.12.2023)

„Fachliche und rechtliche Vorgaben:

Es gelten generell die Vorgaben der §§ 13 ff BNatSchG (Eingriffsregelung) und des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlage für die Beurteilung dienen das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) inkl. Arbeitshilfen und Vollzugshinweise.

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BNatSchG, sowie den Art. 13 – 15 BayNatSchG und §§ 32 BNatSchG (Natura 2000) sind nicht betroffen.

Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten

Die Röhrichte und Großseggenriede, sowie die basenreichen Magerrasen mit Vorkommen der Bienenragwurz unterstehen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Die Gehölzbestände und die Tümpel, sowie Kleingewässer unterliegen dem Schutz des Art.16 BayNatSchG.

Fachliche Bewertung:Artenschutz

Bei dem geplanten Vorhaben ist die Betroffenheit einer ganzen Reihe besonders und/oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gem. §7 Abs. 2 Ziff. 13 und Ziff. 14 BNatSchG festgestellt worden. Es gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen zu töten, zu verletzen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten, wie es beispielsweise ein Vogelnest ist, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Ziff. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch die Umsetzung der im LBP erläuterten Vermeidungs- und cef-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Biotopschutz

Mit der Verfüllung wird eine Fläche von ca. 1.300 m² des ca. 2.600 m² großen kartierten Biotops (naturnahe Hecken und Gebüsche) überschüttet.

Es sollen jedoch im Rahmen der Rekultivierung nach Abschluss der Bauzeit wieder naturnahe Hecken und Gebüsche durch Anpflanzung und Sukzession entwickeln können, sodass es sich nicht um einen vollständigen Verlust, sondern um eine temporäre Inanspruchnahme handelt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des Eingriffs erfolgt gem. BayKompV.

Es wurde die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG beantragt. Im Rahmen des Projekts werden die entsprechenden Maßnahmen zum Ausgleich umgesetzt.

Eingriffsregelung

Es wurde davon abgesehen, die Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben anzuwenden. Stattdessen wurde regulär über die BayKompV bilanziert, sowie ein Eingriffsfaktor von 1 verwendet.

Es gibt keine Beanstandungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Fazit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Es müssen Maßnahmen, die zu einer Störung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops sowie eines nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil führen können, durchgeführt werden.

Die untere Naturschutzbehörde erteilt die Ausnahme von den Verboten nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nach BayKompV.“

Belange des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung:

(Auszug aus der Stellungnahme des SG 62.1 – Technischer Immissionsschutz vom 31.07.2024)

„Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß §22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Aus fachlicher Sicht ist der Lärmschutz und die Luftreinhaltung relevant.

a) Lärmschutz:

Die betrieblichen Tätigkeiten beschränken sich auf den Tagzeitraum, zur Nachtzeit findet kein Betrieb statt.

Die TA Lärm sieht auch für nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vor. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzanspruch der Nachbarschaft gewährleistet ist.

Ein Lärmschutznachweis zum Schutz der Nachbarschaft ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Der Unterzeichner hat Mithilfe eines zur Verfügung stehenden Excel-Tool eine Schallausbreitungsrechnung (Allgemeines Berechnungsverfahren nach DIN ISO 9613-2) durchgeführt. Zur Abschätzung des Worst-Case Szenario wurde ein gleichzeitiger Betrieb über den kompletten Tagzeitraum (16 Stunden) von folgenden Maschinen angenommen:

- Ein Brecher*
- Eine Siebmaschine*
- Ein Radlader*
- Ein Bagger*

Es wird davon ausgegangen, dass während des Abbaus/Aufbereitung keine Verfüllung stattfindet. Der LKW-Verkehr kann nach hiesiger Einschätzung aufgrund der deutlich lautereren Maschinen (Brecher, Siebmaschine, Bagger) vernachlässigt werden.

Schallleistungspegel der eingesetzten Maschinen sind in den Antragsunterlagen keine angegeben. Die eingegebenen Schallleistungspegel im Excel-Tool wurden aus dem Bericht des Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Heft 2, Ausgabedatum 2004 „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen“ entnommen.

Der maßgebliche Immissionsort befindet sich auf Fl. Nr. 1012, Mainstockheim, im folgenden IO1 genannt. Dieses aktuell noch unbebaute Grundstück befindet sich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Mainstockheim Nord II“ und ist als WA (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt. Der

Abstand vom Steinbruch zum IO1 beträgt ca. 830 m. Gem. Nr. 6.1 TA Lärm gilt für WA für den Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A).

Für Allgemeine Wohngebiete ist gem. Nr. 6.5 TA Lärm ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit an Werktagen von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu berücksichtigen. Der Zuschlag beträgt 6 dB(A). Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb erst um 07:00 Uhr beginnt, d.h. der Zuschlag gem. Nr. 6.5 TA Lärm wird nicht angesetzt.

Als Ergebnis wurde für den IO1 ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) berechnet, und somit deutlich unter den 55 dB(A). Auch das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 (Ein um 6 dB(A) reduzierter Immissionsrichtwert) wird eingehalten.

Bei der Berechnung wurde keine Dämpfung aufgrund von Abschirmung bzw. aufgrund des Geländeprofiles betrachtet. Anhand des Geländeprofiles/Geländeverlauf aus dem BayernAtlas ist erkennbar, dass sich zwischen dem Steinbruch (ca. 215 m üNN) und dem Immissionsort Fl. Nr. 1012 (ca. 225 m üNN) eine Anhöhe (ca. 260 m üNN) befindet, d.h. es besteht keine direkte Sichtverbindung von der Schallquelle zum Immissionsort. Diese Anhöhe hat zudem einen abschirmenden Effekt.

Nach Nr. 6.1, Satz 2 TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Für die Bewertung des Spitzenpegelkriteriums wird die Siebanlage mit L_{WAFmax} von 121 dB(A) herangezogen. Mit Hilfe der überschlägigen Schallausbreitungsrechnung gem. A.2.4.3 TA Lärm ergibt sich ein Spitzenpegel von ca. 55 dB(A). Somit wird auch das Spitzenpegelkriterium eingehalten.

Somit sind überschlägig keine übermäßigen und unzulässigen Lärmbelastungen zu erwarten.

b) Luftreinhaltung:

Zur Luftreinhaltung sind mögliche auftretende Staubemissionen zu beachten. Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH bzgl. Luftreinhaltung mit der Gutachten-Nr.: 200040a vom 08.09.2020 beigelegt. Das Gutachten wird als Bestandteil des Antrags betrachtet.

Hier wurde aufgrund der hohen Entfernung zu möglichen Immissionsorten (ca. 830 m) lediglich die angrenzenden Weinanbauflächen und die vorbeiführende Autobahn A3 betrachtet.

Das Gutachten wurde mithilfe der TA Luft vom 24.07.2002 erstellt, welche am 18.08.2021 von der TA Luft 2021 ersetzt wurde.

Da sich die im Gutachten herangezogenen Kriterien, wie z.B. der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe) von 1,0 kg/h zu der aktuellen TA Luft 2021 nicht geändert haben, kann von hiesiger Seite das Gutachten akzeptiert werden.“

Straßenverkehrsrechtliche Belange:

(Auszug aus der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 14.10.2024)

„Die kürzeste Entfernung der geplanten Geländemodellierung zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 3 beträgt gemäß Schnitt D-D ca. 13,50 m und am östlichen Rand der Auffüllfläche sogar nur ca. 8 m. Die Auffüllung erstreckt sich damit über weite Bereiche in die 40m-Bauverbotszone nach § 9 Abs.1 FStrG.

II. Begründung

Das Vorhaben befindet sich weniger als 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, von der Autobahn BAB A 3 entfernt.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und – ggf. allein durch ihr Gewicht – mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Das Vorhaben beginnt hier mit einem geringsten Abstand von ca. 8 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von der BAB A 3 und ist damit eine Aufschüttung größeren Umfangs in der Anbauverbotszone im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG. Bei Aufschüttungen und Abgrabungen handelt es sich um künstliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Erhöhung oder Vertiefung des bestehenden Bodenniveaus, die bei entsprechender Größe straßenrechtliche Relevanz besitzen. Bei diesen Bodenveränderungen kommt es dabei nicht nur auf eine eventuelle Sichtbehinderung und der Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit an, welches bei Aufschüttungen größeren Umfangs nicht anders als bei Hochbauten zu beurteilen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Die Anbauverbotszone soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn aber auch die ungehinderte Verwirklichung von Ausbauabsichten der Autobahn zum Wohl der Allgemeinheit sicherstellen.

Das Fernstraßen-Bundesamt kann hiervon gemäß § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme zulassen. Dies kann nur erfolgen, wenn im Einzelfall eine vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Verbot erforderlich machen. Vorliegend konnte eine Ausnahme vom Anbauverbot zugelassen werden, weil die Ablehnung des Bauvorhabens eine unbillige Härte darstellen würde.

Eine unbillige Härte liegt vor, wenn das Anbauverbot nachhaltig in das Eigentumsrecht des Straßennachbarn eingreift und ihm dadurch ein erhebliches Opfer auferlegt, das über die jedermann treffenden Auswirkungen der gesetzlichen Regelung hinausgeht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.04.1975 – Az: IV C 43.72 (OVG Münster). Die Härte muss außerdem unbeabsichtigt sein, d.h. dass die Beachtung des Anbauverbots im Hinblick auf das Schutzgut der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im konkreten Einzelfall nicht erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen keine öffentlichen Belange, wie z.B. die künftige Verkehrssituation oder jedenfalls realistische Ausbauabsichten entgegenstehen.

Die Nutzbarkeit des betroffenen Grundstücks wäre in diesem Fall durch eine Versagung der Ausnahmegenehmigung unnötig eingeschränkt. Es ergeben sich aus der geplanten Aufschüttung keine zusätzlichen Belastungen für den Straßenbaulastträger, die Bedingungen für die Unterhaltung der Fahrbahn und angrenzender Vegetation verändern sich nicht.

Die Baumaßnahmen zum 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 sind im Bereich der geplanten Auffüllfläche abgeschlossen. Weitere konkrete Ausbauabsichten an der BAB A 3 sind derzeit nicht angezeigt.

Diese zuvor beschriebenen Gründe führen in ihrer Gesamtheit und im konkreten Kontext zu einer vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigten Härte. Hierdurch wären die Betroffenen unverhältnismäßig in ihren Eigentumsrechten betroffen.

Mithin kann im konkreten Fall für die geplante Auffüllung nach § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Anbauverbot zugelassen werden und die Zustimmung nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.“

Die Einwendungen der Stadt Dettelbach wurden im Erörterungstermin abschließend behandelt.

Die seitens der Vertreter des BN während des Erörterungstermins bzw. anschließend schriftlich vorgebrachten Einwendungen wurden seitens des Vorhabensträgers und deren beauftragten Planungsbüros sowie durch die Untere Naturschutzbehörde beurteilt.

Die Vertreterin des BN trägt ihre Bedenken vor, dass das in dieser Form seltene Gelbbauchunkenvorkommen im Steinbruch durch das Vorhaben beeinträchtigt sei. Auch wenn der Westteil aus der Planung zur Verfüllung herausgenommen wurde, sieht sie eine Gefahr für die Gelbbauchunke aufgrund der geplanten minimalen Pflegemaßnahmen.

Die Vertreterin des Planungsbüros des Vorhabensträgers weist darauf hin, dass der Westteil des Steinbruchs derzeit komplett verbuscht ist und durch die geplanten Maßnahmen der Lebensraum der Gelbbauchunke verbessert wird. Die Unken aus dem Ostteil werden in den Westteil gebracht. Die bevollmächtigte Rechtsanwältin erläutert, dass es dem BN nicht um die Verhinderung der Verfüllung geht, sondern der Westteil möglichst unangetastet bleiben oder nur minimal verändert werden soll.

Die Vertreterin des Planungsbüros des Vorhabensträgers sieht minimale jährliche Pflegemaßnahmen als unerlässlich an, da die Habitate sonst verloren gehen. Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet ebenfalls geringfügige Pflegemaßnahmen zum Lebensraumerhalt.

Im Nachgang zum Erörterungstermin übersandte der BN eine Zusammenstellung der Ausgangssituation und der beanstandeten Punkte der Planung mit zum Schutz des Gelbbauchunkenvorkommens gewünschten Maßnahmen. Diese wurde von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Die Fachkräfte der Unteren Naturschutzbehörde und der beteiligten Planungsbüros sind sich einig, dass bei der Umsetzung der vom BN vorgeschlagenen Maßnahmen ein höchstmöglicher Schutz der Gelbbauchunke gewährleistet werden kann. Der Schwerpunkt in den Ausführungen des BN liegt jedoch eindeutig auf dem Erhalt und sogar der Fortentwicklung des Gelbbauchunkenbestandes im Steinbruch. Die Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde ist es jedoch, alle vorkommenden geschützten Arten bei den gewählten Maßnahmen zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Schutz der Gelbbauchunke können möglicherweise den ebenfalls geschützten Zauneidechsen- und Insektenbestand beeinträchtigen. Mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vom Büro „arc.grün-Landschaftsarchitekten.Stadtplaner“ ein Konzept entwickelt, mit deren Umsetzung der Lebensraum aller im Steinbruch vorkommenden geschützten Arten gesichert werden soll.

Eine Anpassung der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 15.12.2023 war daher nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG, Art. 69 Abs. 2 Satz 5 BayWG).

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens führte das Landratsamt Kitzingen nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch und kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Feststellung erfolgte anhand einer überschlägigen Prüfung unter Zugrundelegung des mit dem Antrag gemäß den Kriterien nach Anlage 3 des UVPG eingereichten UVP-Berichts.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung war als unselbständiger Teil des Wasserrechtsverfahrens unter Berücksichtigung der Verfahrensschritte gemäß § 15 ff. UVPG durchzuführen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurden die im Rahmen der UVP ermittelten Umweltauswirkungen in einer zusammenfassenden Darstellung (§ 24 UVPG) dokumentiert und bewertet (§ 25 UVPG).

Der UVP-Bericht vom 23.11.2023, erstellt durch das Planungsbüro arc.grün landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh, ist Bestandteil der Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Die darin enthaltene allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts beschreibt das Vorhaben hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen wie folgt:

„Die Dettelbacher Verwertung GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf den Flurstücken 1336, 1351, 1352, 1353 Gemeinde und Gemarkung Dettelbach die östliche Teilfläche des bestehenden Steinbruchs Dettelbach zu verfüllen und einen Restbestand Muschelkalk als Rohstoff abzubauen. Es ist die Verfüllung mit Abraummaterial aus dem Standort selbst sowie mit Fremdmaterial bis Klasse Z 1.1 vorgesehen. Das Vorhaben umfasst zudem den Erhalt und Verbesserung der westlichen Teilfläche als Biotop zum Erhalt des Gelbbauchunkenvorkommens und weiterer Arten.

Die Höhe der Verfüllung beträgt einschließlich Rekultivierungssubstraten maximal bis zu 40 m, von der tiefsten Stelle der Abbausohle. Sie ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren ab Baubeginn vorgesehen.

Mit der Abgrabung wird nicht in den Grundwasserhaushalt und das Trinkwasserstockwerk, aus dem die vier Tiefbrunnen in der Nähe des Steinbruchs ihr Wasser beziehen, eingegriffen. Eine Verbindung der für die Trinkwasserbrunnen relevanten Grundwasserstockwerke im Mittleren Muschelkalk zu den Grundwassermessstellen im Vorhabengebiet konnte nicht nachgewiesen werden. Aus gutachterlicher Sicht ist mit der geplanten Verfüllung und dem Einbau einer wannenförmig

ausgebildete Sorptionsschicht von 2,0 m Mächtigkeit (vgl. Piewak 2023) von einer ausreichenden Schutzfunktion auszugehen.

Aufgrund eines Vorkommens von seltenen Gelbbauchunken im Steinbruch wurde eine Vereinbarung (14.08.2019) getroffen, mit der Zielsetzung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Gelbbauchunkenpopulation im Steinbruch nicht verschlechtert. Daher erfolgt die Verfüllung im Osten des Steinbruchs (vgl. Lageplan Verfüllung), während im Westen des Steinbruchs, in dem sich die essentiellen Habitatbestandteile befinden, die bestehenden Verhältnisse erhalten bleiben und verbessert werden (Maßnahmen Wasserhaltung etc.).

Die Abdeckung der Verfüllung erfolgt in einer Mächtigkeit von 0,3 bis 0,5 m flächig mit Muschelkalkbruch aus dem örtlichen Abraum, als Substrat für die beabsichtigte Rekultivierung und Gestaltung als Biotop.

Nach Abschluss der Verfüllung wird die gesamte Fläche dem Naturschutz gewidmet. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wurden mit Gutachten zur Hydrogeologie und Grundwasser, zur Lärm und Staubemission untersucht. Ebenso wurden Kartierungen für die Gelbbauchunkenpopulation und weitere Arten durchgeführt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt, die durch Maßnahmen zur Vermeidung vermieden und gemindert werden können. (1 V bis 7 V, Kap. 4).

Durch das Vorhaben mit Rohstoffabtrag und Verfüllung treten für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten Verbotstatbestände gem. dem Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG) aufgrund der aufgeführten Vermeidungsstrategien (Kap. 3) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 5) nicht ein.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können unter Berücksichtigung von vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (8 ACEF bis 17 ACEF) ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.2).

Unvermeidliche Auswirkungen können mit den aufgeführten Maßnahmen zur Rekultivierung und Ausgleich (18 A bis 28 A) kompensiert werden (vgl. Kap. 5.3).

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen V) sowie der vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit von Habitaten und Lebensräumen der geschützten Arten (Maßnahmen ACEF) und der Maßnahmen zur Rekultivierung und Gestaltung des Vorhabens (Maßnahmen A) keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Nach der Verfüllung und Renaturierung steht die Gesamtfläche wieder als Lebensraum zur Verfügung.“

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Geologie, Hydrologie, Boden“, „Grundwasser/Oberflächenwasser“, „Klima, Luft“, „Landschaft“ und „kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter“ ermittelt, bewertet und bei der Genehmigung berücksichtigt.

1. Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Es entstehen für das Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ während des Abtrags des Muschelkalkkegels und der Verfüllung der östlichen Teilfläche des Steinbruchs anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub.

Lärm:

Nachdem eine ausreichende Entfernung zu empfindlichen Wohnnutzungen besteht, können übermäßige und unzulässige Lärmbelastungen ausgeschlossen werden. Zudem beschränken sich die betrieblichen Tätigkeiten auf den Tagzeitraum.

Staub/Luftreinhalung:

Beim Restabbau und der Verfüllung können Staubemissionen nicht ausgeschlossen werden. Durch die bereits im Plan enthaltenen und in den Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann die Entstehung und Verbreitung von Stäuben unterbunden werden, so dass hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ zu erwarten sind.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Befeuchtung der Fahrwege
- Organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung mittels Betriebsanweisung
- Wasserbedüsung beim Abwurf aus Lkw und Einbau mittels Planierraupe
- Wasserbedüsung abgetrockneter Materialoberfläche
- Asphaltierung der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände bis an die Einfahrt zur St 2270

2. Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“

Von dem geplanten Vorhaben sind eine Vielzahl besonders und/oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Durch Bauarbeiten und Transportverkehr können Reptilien, Amphibien, gehölzbrütende Vogelarten, Greifvogelarten und Insekten sowie deren Lebensräume beeinträchtigt werden. Vegetationsbestände und Lebensräume der o. g. Tierarten gehen zudem durch Gesteinsabtrag und Verfüllung verloren.

Hierfür sind eine Fülle von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die von der Unteren Naturschutzbehörde befürwortet wurden.

Mit dem Artenschutzkonzept, welches in der Vorhabensplanung berücksichtigt wird, werden erhebliche Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume im Steinbruch ausgeschlossen.

3. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Bevor die Fläche der Rohstoffgewinnung diente, wurde sie landwirtschaftlich genutzt.

Inzwischen liegt sie seit 20 Jahren brach, so dass sich hier Biotopstrukturen und Habitate für geschützte Tierarten entwickelt haben. Nach der erneuten wirtschaftlichen Nutzung über die Dauer von ca. 10 Jahren, insbesondere zur Verfüllung mit gering belastetem Material, wird die Fläche wieder renaturiert und rekultiviert und steht anschließend als Biotop und Habitat für seltene Tierarten zur Verfügung.

Mit den bereits oben unter 2. genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Fläche zu erwarten.

4. Schutzgut „Geologie, Hydrologie, Boden“

Die Schutzfunktionen der Böden für grundwasserführende Schichten sowie die Fruchtbarkeit der Böden sind nur in sehr geringem Maß ausgebildet. Es handelt sich um keine relevanten Bodentypen oder landwirtschaftliche nutzbare Böden. Beeinträchtigungen von oberflächennahen, grundwasserführenden Gesteinsschichten können vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Vorgaben
- Abschieben von Oberböden, Sicherung und Wiederauftrag auf Verfüllung
- Rekultivierung belebter Bodenschichten auf Verfüllung

5. Schutzgut „Wasser“

Die Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen Mainstockheim und Albertshofen durch den Restabbau und die Verfüllung im Steinbruch Dettelbach wurde in den vergangenen Jahren trotz umfangreicher Auswertungen und Gutachten nicht nachgewiesen. Um dennoch eine mögliche Gefährdung der Trinkwasserversorgungen in den Gemeinden Mainstockheim und Albertshofen auszuschließen, wurde sich einvernehmlich auf den Einbau einer wannenförmig ausgebildeten Sorptionsschicht von 2,0 m Mächtigkeit sowie auf die Errichtung einer weiteren Messstelle geeinigt.

Durch den Einbau der Sorptionsschicht sowie durch die Rekultivierung belebter Bodenschichten laut Vorhabensplanung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet.

6. Schutzgut „Klima/Luft“

Bau- und betriebsbedingt sind Staubemissionen nicht auszuschließen. Diese werden durch verschiedene Maßnahmen weitestgehend verhindert (siehe Ziffer 1. Ausführungen zum Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“).

Zudem können Auswirkungen auf das globale Klima aufgrund des CO₂-Ausstoßes bei der Verwendung herkömmlicher, mit fossilen Treibstoffen betriebenen Maschinen und Fahrzeugen nicht vermieden werden. Soweit möglich, werden elektrisch betriebene Geräte eingesetzt. Aufgrund der günstigen Lage zur Autobahn können außerdem kürzere Fahrwege erreicht werden als bei einem weiter entfernten Standort.

Die Auswirkungen auf das globale Klima sind daher als gering einzustufen.

7. Schutzgut „Landschaft“

Das Landschaftsbild wird sich nach Verfüllung des Steinbruchs deutlich verändern. Dieses ist jedoch lediglich im Nahbereich und von der Autobahn BAB A3 aus erkennbar. Auswirkungen auf den Erholungseffekt haben diese Veränderungen daher nicht. Durch die anschließende Gestaltung der verfüllten Fläche zu einem Biotop sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

8. Schutzgut „kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter“

Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke.

Auf Grundlage der vom Vorhabensträger eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie vom 23.11.2023 sowie der Ergebnisse des wasserrechtlichen Anhörungsverfahrens hatte das Landratsamt Kitzingen gemäß § 24 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, zusammenfassend darzustellen und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten, zu begründen sowie bei der Entscheidung zu berücksichtigen (§25 UVPG).

Dabei kam das Landratsamt Kitzingen zum Ergebnis, dass bei Beachtung der in der Planung enthaltenen und mit Bescheid festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens wirksam beschränkt werden können. Diese bewegen sich im Rahmen der materiellen Anforderungen, welche an das beabsichtigte Vorhaben sowohl nach wasserrechtlichen, als auch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu stellen sind. Auswirkungen, die außerhalb der umweltfachlichen Zielsetzungen und materiellen Gestattungsanforderungen liegen, sind nicht erkennbar. Vorhabensalternativen, die zu einer in der Gesamtschau deutlich geringeren Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß UVPG führen können, sind nicht ersichtlich bzw. liegen nicht vor.

Das Vorhaben ist daher im Ergebnis als umweltverträglich zu bewerten.

Zwingende Versagungsgründe aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind somit ebenfalls nicht ersichtlich.

Bei Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren kommt das Landratsamt Kitzingen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu der Entscheidung, für das Vorhaben bei Festsetzung von Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Abs. 1 WHG zu erteilen.

Die Verfüllung des Steinbruchs ist bereits seit vielen Jahren durch unterschiedliche Eigentümer geplant. Das Vorhaben scheiterte immer wieder, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes. Nun hat die derzeitige Eigentümerin sich in der Vereinbarung mit dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. verpflichtet, von der Verfüllung eines nicht unerheblichen Teils des Steinbruchs abzusehen, diesen zu erhalten, zu pflegen und Naturschutzzwecken zu widmen. Die Vereinbarung wurde in der vorliegenden Planung vollständig berücksichtigt. Auch der für die Verfüllung geplante Teil soll

anschließend durch Pflanzungen und Pflege renaturiert/rekultiviert werden. Der Einbau einer Sorptionsschicht dient neben der Sicherung des Grundwassereinzugsgebietes der baulichen Abgrenzung und damit dem Schutz des Biotops. Der Vorhabensträger hat sich unter Zurückstellung eigener wirtschaftlicher Interessen, einem hohen planerischen und erheblichen finanziellen Aufwand zu einer für Naturschutzbelange verträglichen Kompromisslösung bereit erklärt. Ein wichtiger Punkt bei der Interessensabwägung war zudem, dass die Fläche nach Abschluss des Restabbaus, der Verfüllung sowie der Renaturierung/Rekultivierung vollständig der Natur zur Verfügung stehen wird. Somit war dem wirtschaftlichen Interesse des Vorhabensträgers Vorrang vor den Interessen des Natur- und Umweltschutzes zu geben. Sonstige Belange stehen bei Einhaltung des Plans sowie der Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Planfeststellung hat nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung. Durch die Planfeststellung werden insbesondere folgende Gestattungen ersetzt:

- Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG für Maßnahmen, die zu einer Störung oder erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops sowie eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können
- Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 FStrG

Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen sowie deren Vorbehalt stützen sich auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 6 WHG. Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet und sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Weitere Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen können zum o. g. Zweck auch nachträglich erlassen werden.

Die naturschutzfachlichen Belange betreffenden Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen dienen zum Ausgleich der Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen sowie zum Ausgleich und Ersatz des erforderlichen Kompensationsbedarfes nach BayKompV.

Aufgrund des großen Areals, in dem die Vergrämung und ggf. aktive Umsiedelung von Amphibien und Reptilen erfolgt, ist das fachlich geschulte Personal, das diese Maßnahme durchführen soll, vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wegen der Großräumigkeit ist es fachlich nicht möglich, dass diese Maßnahme eine einzelne Person bewältigen kann (mind. 2 erfahrene fachlich geschulte Personen).

Das Mitführen von Hunden bei der faunistischen Erfassung ist zu unterlassen, da Hunde die Tiere aufscheuchen können, bevor der Kartierende das Tier sichten und sichern konnte. Es kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass die zu kartierenden Tiere als Beute angesehen werden und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Hund eintritt.

Die Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes dienen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen und damit Anlagen an der BAB nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dient darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach Ziffer Nr. 5.1.4 der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden und orientiert sich an dem Wert der Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen.

III.

Die Kostenentscheidung dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes – KG. Die festgesetzte Gebührenhöhe bemisst sich mangels fehlender Aufführung der Amtshandlung im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG. Der Gebührenrahmen beträgt 5 bis 25.000 €. Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Die festgesetzten Gebühren von 10.000 € entsprechen dem Aufwand des zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrens. Hierbei wurden auch die im Vorfeld des Verfahrens langwierigen und problematischen Besprechungen und Ortstermine (Diskussionen um Färbeversuch, Presseanfragen etc.) einbezogen. Das Verwaltungsverfahren gestaltete sich zeitaufwändig und umfangreich. Hier führten insbesondere die strittigen Themen Natur- und Artenschutz sowie Schutz der umliegenden Trinkwasserversorgungen zu erheblichem Aufwand. Somit ist eine überdurchschnittliche Gebühr gemessen an anderen Planfeststellungsverfahren gerechtfertigt. Die Auslagen sind gem. Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vivian Hartung
Abteilungsleiterin